

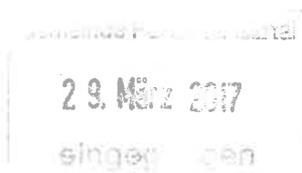


Landratsamt München

Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

**Kommunale Angelegenheiten
und Wahlen,
staatliche Rechnungsprüfung**

Gemeinde Pullach i. Isartal
Frau Karin Meißner
Johann-Bader-Str. 21
82049 Pullach i. Isartal



Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 13.03.2017
Unser Zeichen: 4.3.1-027-96/17
München, 27.03.2017

Auskunft erteilt:
Herr Wöllmer

E-Mail:
WoellmerT@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 / 6221-2893 Zimmer-Nr.:
Fax: 089 / 6221 44-2893 F 2.56

Kommunalrecht; Ihre Anfrage zur Beurteilung eines Schriftstücks der Bürgerschaft als Bürgerbegehren

Sehr geehrte Frau Meißner,

mit Email vom 13.03.2017 wandten Sie sich an uns mit der Bitte um Beurteilung eines bei der Gemeinde Pullach i. Isartal eingegangenen Schriftstücks, welches als „Bürgerbegehren – Gewohnheitsrecht“ bezeichnet ist.

Nach eingehender Überprüfung der Sach- und Rechtslage kommen wir zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem bezeichneten Schriftstück um eine Petition im Sinne von Art. 53 Abs. 3 GO und nicht um ein Bürgerbegehren im Sinne von Art. 18 a GO handelt.

Aus den Unterschriftenlisten ist nicht ersichtlich, dass die Unterschriften für ein Bürgerbegehren geleistet wurden. Zwar ist im Betreff des Einreichungsschreibens „Bürgerbegehren“ angegeben. Hieraus kann aber nicht mit der notwendigen Sicherheit geschlossen werden, dass auch die Unterschriften auf den Unterschriftenlisten für ein Bürgerbegehren, d.h. als Antrag auf Abhaltung eines Bürgerentscheids, geleistet wurden.

Im Hinblick auf die Überschrift der Unterschriftenlisten „Unterschriftblatt der Bürger am Grundelberg // Schreiben vom 21.02.2017 an den Gemeindevorstand in Pullach“, das Fehlen eines Hinweises auf Bürgerbegehren oder Bürgerentscheid sowie die Eingrenzung des Personenkreises auf die „Bürger am Grundelberg“ ist davon auszugehen, dass es sich um Unterschriften für eine Petition handelt.

Das Bürgerbegehren unterscheidet sich von der Petition wesentlich dadurch, dass es ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids, d.h. einer allgemeinen Abstimmung in der Gemeinde ist. Während die Petition eine Bitte oder Beschwerde an den zuständigen Entscheidungsträger ist, er möge entsprechend handeln, nimmt das zulässige Bürgerbegehren die Entscheidung aus den Händen des sonst zuständigen Gemeindeorgans und überträgt sie den Bürgern selbst. Im Hinblick auf die weiterreichenden Wirkungen eines Bürgerbegehrens sind Unterschriften auf Unterschriftenlisten, die nicht ausdrücklich als Bürgerbegehren oder Antrag auf Bürgerentscheid bezeichnet sind,

Öffnungszeiten
Mo. – Fr. 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

sondern lediglich Wünsche, Anregungen und Forderungen enthalten, grundsätzlich als Petition und nicht als Bürgerbegehren zu werten (vgl. auch VGH München, Beschluss vom 30.11.1995 - 4 CE 95/3883).

Für eine Wertung als Petition sprechen zudem die Formulierungen im Anschreiben „[...] hiermit be-
rufen wir uns auf das Gewohnheitsrecht und akzeptieren hiermit die Räumung des Grillplatz und
Picknickplatz auf der Grundelbergwiese nicht“ oder „Wir weisen die Vorwürfe vehement zurück
[...]“. Dies und auch nicht zuletzt das Fehlen maßgeblicher Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein
Bürgerbegehren sind Indiz dafür, dass sich die Schriftführer mittels formlosen Rechtsbehelf an ihre
Gemeinde wenden und keine Entscheidung der Gemeindebürger über diese Angelegenheit her-
beiführen möchten.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Schriftstück - auch wenn es sich um
eine Petition und nicht um ein Bürgerbegehren handelt - vom Gemeinderat oder dem sonst zustän-
digen Gemeindeorgan (Ausschuss, Erste Bürgermeisterin) entsprechend behandelt werden muss.
Zwar gibt das verfassungsrechtlich eingeräumte Petitionsrecht den Petenten keinen Anspruch auf
eine bestimmte Entscheidung in einer Sache, doch gibt es ihm ein einklagbares Recht auf Beant-
wortung der Petition.

Für weitere Fragen in stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Stenschke